

SATZUNG



Tennis Club Wolfegg e.V.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

Der Verein führt den Namen „Tennis Club Wolfegg e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat den Sitz in Wolfegg, Landkreis Ravensburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Er dient der Ausübung und Pflege des Tennissports. Dazu kann der Verein alle Maßnahmen durchführen, die diesem Zweck dienen.

§ 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen und erhalten keinerlei Entschädigung.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen / Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

§ 5

Der Verein ist dem Württ. Landessportbund e. V. und dem Württ. Tennisbund e.V. angeschlossen. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württ. Landessportbundes e.V. und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

III. Mitgliedschaft

§ 6

Jede Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme neuer Mitglieder ablehnen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen

Tennis Club Wolfegg e.V.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten. Wird in einer Mitgliederversammlung der Jahresbeitrag um mehr als 20 % angehoben, so kann der Austritt auch noch für das laufende Geschäftsjahr innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Beschlussfassung erklärt werden.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung mindestens ein Jahr lang im Rückstand bleibt oder sich einer erheblichen Verletzung der Pflichten des Vereins schuldig gemacht hat. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 8

Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Lebenszeit ernannt werden, welche die Ziele des Vereins in hervorragendem Maß gefördert haben. Sie haben die Rechte der Mitglieder und sind beitragsfrei. Näheres wird in einer Ehrenordnung geregelt.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen und alle Vorteile zu genießen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet und zu erwirken vermag.

§ 10

Jungen und Mädchen haben bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, kein Stimmrecht.

§ 11

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten und dem Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden in einer besonderen Beitragsordnung bestimmt.

Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs und der Vereinsarbeit kann der Vorstand entsprechende Ordnungen erlassen.

Tennis Club Wolfegg e.V.

V. Verfassung und Verwaltung

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Vierteljahr jeden Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird mindestens eine Woche vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wolfegg bekannt gemacht und vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich zu stellen und müssen mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung im Besitz des 1. Vorsitzenden sein.

§ 13

Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. Entgegennahme der Jahres- und Rechnungsberichte
2. Entlastung des Vorstands
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen
4. Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer, sowie Bestätigung des Jugendleiters
5. Genehmigung des Haushaltsplanes
6. Genehmigung von Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit
7. Satzungsänderungen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Auflösung des Vereins

§ 14

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Grundsätzlich wird offen abgestimmt, widerspricht ein Mitglied, ist eine geheime Abstimmung erforderlich.

§ 15

Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern:

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende
- c) Kassierer
- d) Schriftführer
- e) Sportwart
- f) drei Beiräte
- g) Jugendleiter

Dem Vorstand stehen die Entscheidung in allen Angelegenheiten zu, die nicht nach § 13 der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit alle zwei Jahre neu gewählt.

SATZUNG



Tennis Club Wolfegg e.V.

Der Jugendleiter wird von der Vereinsjugend gewählt und muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden.

Die Versammlungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist dann einzuberufen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird.

§ 16

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. (Der Vorsitzende, sowie der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein.) Jeder von ihnen hat im Außenverhältnis Einzelbefugnis, von welcher der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

§ 17

Der Schriftführer hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gemeinschaftlich mit dem ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandmitglied zu beurkunden.

§ 18

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Tennis Club Wolfegg.

Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage einer von der Jugendversammlung verabschiedeten und vom Vereinsvorstand zu genehmigenden Jugendordnung.

§ 19

Die weiteren Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer besonderen Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand aufgestellt und beschlossen.

VI. Auflösung des Vereins.

§ 20

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel der erschienenen Mitglieder der Auflösung zustimmen. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen einen Liquidator. Dieser Liquidator und ein Vertreter der Gemeinde Wolfegg haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen festzustellen.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes der Gemeinde Wolfegg mit der Maßgabe zu, es im gemeinnützigen Sinne für die Sport- und Jugendförderung der Gemeinde zu verwenden.

Tennis Club Wolfegg e.V.

VII. Haftung

§ 21

1. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist für die Mitglieder durch den Württ. Landessportbund e.V. im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages gewährleistet.
2. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

VIII. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

§ 22

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

IX. Gerichtsstand

§ 23

Gerichtsstand des Vereins ist Ravensburg.

X. Inkrafttreten

§ 24

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1977 in Kraft.
Satzungsänderung am 14. März 2009 (Generalversammlung).

Wolfegg, den 14. März 2009

Gezeichnet: *Peter Rummel*, 1. Vorstand 2009